



N i e d e r s c h r i f t
über die 57. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 22. August 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)
Anhörung
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3037](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 12
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/1598](#)
Fortsetzung der Beratung..... 13
4. **Abschiebungspraxis entschärfen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3935](#)
Verfahrensfragen..... 15

5. a) **Wald- und Flächenbrandschutz jetzt in Niedersachsen ausbauen!**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3922](#)
- b) **Niedersachsen in Zeiten des Klimawandels schützen: Wald- und Moorbrandkonzept erarbeiten**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3933](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen..... 17
6. **Vorstellung des Feuerwehrstrukturberichts durch die Landesregierung**
Unterrichtung..... 19
Aussprache.....23
7. **Antrag auf ergänzende Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Absatz 2 NV zum Diebstahl von Unterlagen aus dem Privat-Pkw eines Polizeivollzugsbeamten.....27**

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (i. V. d. Abg. Bernd Lynack) (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Belit Onay) (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 12.50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 55. Sitzung sowie über die 53. Sitzung.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) regte an, den vertraulichen Teil der 55. Sitzung nachträglich für öffentlich zu erklären. Er begründete dies damit, dass die Informationen, die dem Ausschuss in vertraulicher Sitzung mitgeteilt worden seien, später in einer Pressekonferenz wiederholt worden seien. Insofern seien die Inhalte ohnehin öffentlich bekannt und eine Klassifizierung der Niederschrift als öffentlich folgerichtig. Dies erleichtere auch die Arbeit damit erheblich.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) und Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) baten Abg. Genthe, sein Anliegen in vertraulicher Sitzung vorzubringen. Dies sei der geeignete Rahmen für diese Diskussion.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, seiner Meinung nach sei die Bedeutung von „vertraulicher Sitzung“ in diesem Fall nicht beachtet worden, da die gegebenen Informationen wenig später publik gemacht worden seien. Aus seiner Sicht sei es ein hohes Gut, dass die Inhalte, die der Ausschuss in vertraulicher Sitzung bespreche, auch tatsächlich vertraulich behandelt würden. Andernfalls sei es wenig sinnvoll, Vertraulichkeit zu vereinbaren. Er wünsche sich, dass der Ausschuss das Thema einmal grundsätzlich aufgreife.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) kündigte an, er habe ohnehin mit den Sprechern der Fraktionen Absprachen zu Verfahren und Vorgehensweisen treffen wollen. Im Rahmen dieser Besprechung könne dann auch dieses Thema behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)

direkt überwiesen am 06.05.2019

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 52. Sitzung am 06.06.2019

Anhörung

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - Landesgruppe Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- **Clemes Kiepke**, Vorsitzender

Clemes Kiepke: Ich bin Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Lüneburg und betreibe ein Vermessungsbüro, das bereits seit ca. 100 Jahren existiert. Ich habe rund 20 Mitarbeiter und arbeite seit fast einem Vierteljahrhundert für meinen Berufsverband, den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Wir sprechen heute über unsere neue Berufsordnung, über den Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Unser Verband begrüßt sehr, dass es in dieser Angelegenheit weitergeht. Wir sind seit ca. 15 Jahren in dieser Sache tätig, und wir würden uns freuen, wenn das Verfahren nun zu einem Abschluss kommt.

Wir haben im Vorfeld mit dem zuständigen Referat des MI über das Gesetz gesprochen, und einige unserer Anregungen haben auch Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Es gibt allerdings zwei Punkte, die wir gern noch im Gesetz verankert hätten. Darauf haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme, die am vergangenen Mittwoch an die Landtagsverwaltung gegangen ist, verwiesen.

Der erste Punkt betrifft die Frage, welche Aufgaben wir als beliehene Unternehmer erfüllen können. - Wir würden den Aufgabenkatalog gern erweitern. - Der zweite Punkt zielt auf die Qualifizierung unserer zukünftigen Kollegen in Niedersachsen ab.

Zum ersten Punkt. Im Gesetzentwurf ist im Prinzip dargelegt, dass sich unsere Befugnisse als beliehene Unternehmer darauf beschränken, Angaben zu Liegenschaften zu erheben, Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen, Einsicht ins Liegenschaftskataster zu gewähren, Baulasten zu beglaubigen usw. Unserer Meinung nach fehlt dort allerdings ein Punkt.

Die Aufgaben, die im Gesetzentwurf aufgeführt sind, entsprechen in etwa den Aufgaben, die 1993 im Gesetz verankert worden sind. Das ist aber 26 Jahre her, und die Welt verändert sich. Wir reden heute über Digitalisierung, wir haben andere Möglichkeiten als vor einem Vierteljahrhundert.

Bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren können Daten erhoben werden, die direkt ins Kataster eingehen können. Zurzeit wird bei der Übernahme in das Kataster an der Schnittstelle zwischen unseren Büros und den Katasterverwaltungen teilweise Doppelarbeit geleistet. Dies sollte abgestellt werden.

In anderen Bundesländern wird dieser Weg schon gegangen, wie z. B. in Hessen, wo unsere Kollegen an diesen Übernahmeaufgaben teilnehmen. Das wird auch in Niedersachsen kommen, es ist nur eine Frage der Zeit. Die Technik ist so weit. Wir können und werden diese Doppelarbeit zukünftig abstellen. Wir gehen derzeit bei der Übernahme schon ein kleines bisschen weiter, und das ist auch seitens des MI geplant.

Wenn wir technisch so weit sind und bereits geplant ist, dass wir diese Arbeiten zukünftig machen, sollte das aus meiner Sicht auch im Gesetz verankert sein. Wir schlagen insofern vor, den Aufgabenkatalog um einen Punkt 4 zu erweitern:

„Erbringung weiterer Leistungen aus dem Bereich des amtlichen Vermessungswesens mit öffentlich-rechtlicher Innen- und Außenwirkung.“

Gemeint ist damit eine Mitwirkung bei den katasterlichen Übernahmearbeiten. Diesen Punkt hätten wir gern mit ins Gesetz aufgenommen, weil er

Dinge aufgreift, die wir zukünftig mit erledigen können.

Zu Punkt zwei. Es geht um die Voraussetzungen für die Bestellung. Bisher war im Gesetz geregelt, dass nur Deutsche zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt werden dürfen. - Das war vielleicht schon 1993 falsch. - Das ist geändert worden, jetzt zielt das Gesetz auf die EU ab.

Was uns aber sehr missfällt, ist, dass in dem Gesetzentwurf lediglich von einer Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste gesprochen wird. Um öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu werden, muss man eine Laufbahnprüfung durchlaufen. Das ist für unseren Beruf unabdingbar. Es befähigt uns dazu, unseren Beruf auszuüben. Das heißt, neben dem technischen Studium machen wir noch eine Referendarzeit, und diese Referendarzeit sollte nach unserer Auffassung zwingend in unserem Fachbereich verbracht werden.

Die Welt wird nicht einfacher, sie wird komplizierter. Wenn wir über Digitalisierung sprechen, brauchen wir Fachleute, und zwar Fachleute aus unserem Bereich - d. h. aus den Bereichen Geodäsie und Geoinformatik - und nicht aus irgendeinem anderen Fachbereich. Das mag sich in der Verwaltung selbst etwas anders darstellen, weil dort im höheren Dienst oft Managementaufgaben im Vordergrund stehen. In unseren Büros ist das natürlich nicht anders, aber daneben müssen unsere Kollegen fundiertes Fachwissen haben, und das erlangen sie nur durch eine Referendarzeit, die im Kernbereich unseres Berufs stattfindet, nämlich in der Geodäsie und Geoinformatik.

Insofern fordern wir, dass diese Spezifizierung in das neue Gesetz aufgenommen wird, damit wir auch zukünftig wirklich Experten an diesen Stellen haben, die den Bürger beraten und zusammen mit Notaren, Grundbuchämtern, Katasterämtern etc. an unserem Eigentumssicherungssystem mitwirken können.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich habe für die beiden Anregungen, die Sie vorgetragen haben, sehr viel Sympathie.

Allerdings haben Sie, was die Ausweitung der Aufgaben betrifft, mit Ihrem zusätzlichen Punkt 4 eine Art Generalklausel formuliert. Gemeint ist ja in erster Linie die Übernahme der katasterlichen Daten. Vielleicht ließe sich das, in Zusammenar-

beit mit dem MI, an dieser Stelle noch ein bisschen genauer fassen.

Ich habe noch eine Frage zu einem anderen Thema. In der Gesetzesbegründung steht unter V. - Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen -, dass durch den Haftungsausschluss des Landes Niedersachsen der Haushalt des Landes eher entlastet wird. Wenn das Land nicht haftet, haftet im Schadensfall wohl derjenige, der das Ganze vermessen hat. Können Sie sagen, welche Auswirkungen das hat, u. a. auf die Notwendigkeit, sich entsprechend zu versichern?

Clemes Kiepke: Ich gebe Ihnen Recht: Das, was wir unter Punkt 4 aufgeschrieben haben, ist eine relativ offene Klausel. Man könnte hier stattdessen z. B. von „Mitwirkung bei den katasterlichen Übernahmearbeiten“ sprechen. Damit wäre eigentlich im Kern getroffen, was wir meinen.

Zu Ihrer Frage: Mit der Berufsordnung von 1993 gab es die sogenannte Staatshaftung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Das bedeutet, dass das Land Niedersachsen, wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der quasi wie eine Behörde gegenüber den Bürgern agiert - wir erlassen Verwaltungsakte, Leistungsbescheide und dergleichen mehr -, einen Fehler macht, für diesen Fehler einsteht. In einem zweiten Schritt nimmt es dann aber den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Regress.

Dafür haben wir bislang Versicherungen abgeschlossen, und wir werden auch zukünftig Versicherungen abschließen. Diese Versicherungen sind so hoch, dass die Fälle damit abgedeckt werden können. Mir ist aus den vergangenen 26 Jahren kein Fall bekannt, in dem das Land Niedersachsen dafür geradestehen musste, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einen Fehler gemacht hat.

Aber ja, ich gebe Ihnen Recht: Wir arbeiten wie das Land, wir entlasten das Land von gewissen Dingen, konjunkturellen Änderungen usw., und wir wickeln einen Großteil des operativen Geschäfts der hoheitlichen Leistungen ab. Natürlich würde ich es begrüßen, wenn die Staatshaftung bestehen bliebe. Uns ist allerdings vom MI vermittelt worden, dass so gut wie keine Chancen bestehen, das durchzusetzen. Deswegen habe ich das in diesem Forderungskatalog nicht aufgeführt. Ich habe mich auf die Forderungen beschränkt, die ich für durchsetzbar halte.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich wäre auch für eine etwas engere Fassung der Generalklausel, die Sie uns hier vorgeschlagen haben. Vielleicht lässt sich das mit Blick auf die katasterlichen Übernahmearbeiten noch konkretisieren. Das Anliegen an sich verstehen wir gut.

Auch beim zweiten Punkt kann ich Ihnen folgen. Ich habe dazu aber noch eine Frage: Wenn man die Voraussetzungen einschränkt, wird natürlich auch der Pool, auf den man zurückgreifen kann, um Nachwuchs zu generieren, kleiner. Wie groß sind denn diese Studiengänge? Finden Sie dann noch genügend Nachwuchskräfte, um dem Bedarf gerecht zu werden?

Clemes Kiepke: Das ist eine gute Frage. Ich bin selbst an der Universität tätig und bilde junge Vermessungsingenieure aus. Die Zahlen sind zurückgegangen, wie im gesamten MINT-Bereich. Wir haben, genauso wie die Verwaltung, aufgrund der demografischen Entwicklung Schwierigkeiten, Nachwuchs zu akquirieren. Das ist klar.

Trotzdem brauchen wir diese Experten, und das war im bisherigen Gesetz auch so verankert. Wir können nicht, weil wir vielleicht zurzeit Engpässe bei der Anzahl der zukünftigen Assessoren sehen, von diesem Qualitätsniveau abgehen. Das wäre ein Schritt in eine ganz falsche Richtung.

Wir sind ein Land, das hauptsächlich von der Exzellenz, von der Qualität seiner Ingenieure lebt. Genauso ist es in diesem ganz speziellen Teil, den wir bearbeiten. Wir sprechen über Eigentumssicherung. Da können wir von dieser Qualität nicht abrücken. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich sehe auch nicht, dass die Leistung deswegen weniger erbracht werden könnte. Wir haben im Berufsverband eine Karte von Niedersachsen erstellt, um zu sehen, wo überall junge Kollegen sitzen, und es gibt sie über das ganze Land verteilt. Es kann dazu kommen, dass in Zukunft Büros zusammengeführt werden, dass sich zwei kleine Büros zu einem großen Büro zusammenschließen. Wir würden das sogar begrüßen. In den 70er-Jahren hatten wir 40 oder 50 Büros. Zurzeit haben wir 70 oder 75 Büros, und das könnte auch wieder auf 50 oder 55 zurückgeführt werden, ohne eine Leistungsschmälerung in der Quantität der Leistung zu haben. Wir sollten aber auf keinen Fall an die qualitative Komponente herangehen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wir wären Ihnen auch dankbar, wenn Sie bezüglich der Erweiterung des Aufgabenkatalogs etwas konkreter werden könnten.

Was die Ausbildung betrifft, sind wir der Meinung, dass die fachlichen Voraussetzungen so dargestellt werden müssen, wie es von Ihnen vorgetragen wurde. Vielleicht können der GBD und das MI das noch einmal bewerten, damit wir uns, wenn wir die Vorlage bekommen, noch einmal näher damit beschäftigen können.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Um noch einmal auf die Staatshaftung zurückzukommen: Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist eine Haftpflichtversicherung vorgesehen. Eine Mindestversicherungssumme wird allerdings nicht genannt. Was könnten Sie sich als Mindestversicherungssumme vorstellen? Wir müssen ja von großen Schäden ausgehen, wenn Sie sich wirklich einmal vermessen sollten. Liegt das im 10-, 20- oder 25-Millionen-Bereich, oder reicht weniger? Können Sie da eine Zahl nennen?

Clemes Kiepke: Es reicht weniger, weil im Bereich der hoheitlichen Arbeiten das Risiko nicht ganz so hoch ist wie z. B. bei Gebäudeabsteckungen - wenn z. B. ein Krankenhaus auf dem falschen Grundstück steht.

Aber natürlich können auch im hoheitlichen Bereich Schäden auftreten. Nach meiner Meinung ist das auch ein wenig von der Bürogröße abhängig. Eine halbe Million sollte man auf keinen Fall unterschreiten. In meinem Büro sind wir bei mindestens 1 Million Euro, und für besondere Aufträge würden wir das auch erweitern.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Ich denke, dass der Preisunterschied zwischen 1 und 2 Millionen Euro Versicherungssumme nicht so groß ist. Insofern sollte man wohl lieber auf Nummer sicher gehen und vielleicht eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2 Millionen Euro in das Gesetz schreiben.

Clemes Kiepke: Meiner Ansicht nach reicht tatsächlich eine Summe von 1 Million Euro. Das ist die Erfahrung, die wir gemacht haben. Es gibt auch sogenannte Poolversicherungen, bei denen man mit anderen Marktteilnehmern zusammen eine höhere Versicherungssumme hat, wo man dann sogar noch darüber hinausgeht. Das ist dann aber nur für ganz seltene Fälle. Die aller-

meisten Fälle dürften deutlich unter 1 Million Euro liegen.

Abg. **André Bock** (CDU): Die Punkte, die Sie angesprochen haben, finden sich so oder ähnlich auch in den Gesetzen anderer Länder. Sie sprachen Hessen an. Gibt es weitere Länder?

Clemes Kiepke: Ich weiß gar nicht, ob das in Hessen im Gesetz verankert ist. Das ist mir nicht bekannt. Ich weiß nur, dass die hessischen Kollegen schon so arbeiten. Andere werden folgen, und auch für Niedersachsen ist es angedacht. Es ist einfach eine technische Innovation, die wir nicht ausblenden können. Das wird automatisch kommen. Wir sind da in ganz guten Gesprächen mit dem MI, und von beiden Seiten sind Pilotierungsgruppen eingerichtet. Da es eh dazu kommen wird, kann man es meiner Meinung nach auch im Gesetz benennen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3037](#)

direkt überwiesen am 01.03.2019

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 47. Sitzung am 14.03.2019

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage

Vorlage 1 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Vorlage 3 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 1) ein, der bereits seit dem 18. März vorliegt und dessen Inhalte in Vorlage 3 berücksichtigt sind.

MR **Dr. Miller** (GBD) und RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Vorlage 3 vor.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Nr. 5/1: § 21 a - Vermögensermittlung, Auskunftspflicht

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) erläuterte, dass es bei der Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur Vorbereitung einer Vollstreckung auch um die Frage gehe, ob und inwieweit Daten, die dem Steuergeheimnis unterlägen, verwendet werden dürften. Die im Jahr 2011 eingeführten **Sätze 2 und 3** stützten sich auf die damals geltende Fassung von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO). Demnach sei die Verwendung

solcher Daten zulässig, soweit ein Gesetz - worunter nach dem damaligen Verständnis auch Landesgesetze fielen - dazu ermächtige.

Das MI habe nun darauf hingewiesen, dass 2017 das Wort „Gesetz“ in § 30 Abs. 4 Nr. 2 durch das Wort „Bundesgesetz“ ersetzt worden sei. Damit sei eine landesrechtliche Durchbrechung des bundesrechtlich geltenden Steuergeheimnisses nunmehr ausgeschlossen. Folglich verstoße Satz 2 gegen Bundesrecht und müsse gestrichen werden. Für Satz 3 ergäben sich etwas kompliziertere rechtliche Folgen. Dort sei zunächst zu prüfen, welche Fälle von der Regelung erfasst würden und wie jeweils mit den Daten umgegangen werden solle. Vor diesem Hintergrund habe sich das MI dafür ausgesprochen, die Neuregelung nicht mehr für das laufende Gesetzgebungsverfahren vorzusehen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, es wundere ihn, dass die Landesregierung ein weiteres Gesetzgebungsverfahren anstrebe, um einen konkreten Vorschlag zu den Sätzen 2 und 3 zu machen.

MR'in **Stellmacher** (MI) gab an, dass das MI erst vor wenigen Tagen von der Problematik erfahren und sich nicht in der Lage gesehen habe, in der Kürze der Zeit einen Vorschlag zu unterbreiten. Das MI halte diesen Punkt allerdings für sehr wichtig und habe sich ihm sofort angenommen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte nach, ob die Möglichkeit bestehe, noch im bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Änderung einzufügen.

MR'in **Stellmacher** (MI) antwortete, angesichts dessen, dass das MI zurzeit noch damit beschäftigt sei, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Fälle betroffen seien, und der Gesetzentwurf bereits im September vom Plenum beschlossen werden solle, sehe sie diese Möglichkeit nicht.

Artikel 5/1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 180 - Sonstige Übergangsregelungen

Zu Absatz 7:

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) führte aus, der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen sehe vor, einen Absatz 7 einzufügen, der eine Vor-

schrift enthalte, wie Verkündigungsmängel bei Satzungen und Verordnungen zu beseitigen seien. Damit werde auf zwei Urteile des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (OVG) von April und Mai 2018 reagiert. Das OVG habe darin Naturschutzgebietsverordnungen für unwirksam erklärt. Die Verordnungen seien zwar im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlicht worden, aber dieses sei nur einmal gedruckt worden. Das OVG habe entschieden, dass das Drucken eines einzelnen Exemplars nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verkündung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NKomVG entspreche.

Bei dem den Urteilen zugrundeliegenden Sachverhalt handele es sich nicht um einen Einzelfall. Deshalb werde in Vorlage 1 eine Heilungsvorschrift vorgeschlagen. Demnach solle es für die Heilung eines Verkündigungsmangels ausreichen, wenn die Satzung über einen längeren Zeitraum online einsehbar sei.

Aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, sei das eine wichtige Änderung im Kommunalverfassungsrecht, die ein Problem für die kommunale Ebene löse.

MR **Dr. Miller** (GBD) trug im Folgenden die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 14 und 15 der Vorlage 3 vor. Unter anderem erklärte er, dass aus Sicht des GBD die vorgeschlagene Regelung in **Satz 1** wohl grundsätzlich dem Rechtsstaatsprinzip entspreche, es aber verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sei, auf den „Zeitpunkt des Inkrafttretens“ der Satzung abzustellen. Stattdessen sollte auf den Zeitpunkt der fehlerhaften Verkündung Bezug genommen werden, da das Inkrafttreten nicht zwingend mit der Verkündung zusammenfalle.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, er habe große Sympathie für den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen und befürworte den Vorschlag des GBD, auf den Zeitpunkt der fehlerhaften Verkündung abzustellen. Im Übrigen halte er die Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme durch die Bürgerinnen und Bürger für ein sehr hohes Gut.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Beschluss

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 3) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstatter (schriftlicher Bericht): Abg. **André Bock** (CDU)

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/1598](#)

direkt überwiesen am 13.09.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:
AfHuF

zuletzt beraten: 45. Sitzung am 21.02.2019

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage

Vorlage 14 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu Artikel 1 §§ 1 bis 16 des Gesetzentwurfs

Vorlage 15 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Zunächst brachte Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 15) ein und erläuterte Inhalt und Ziele im Sinne der Begründung.

Mit Blick auf das **weitere Verfahren** warf MR **Dr. Miller** (GBD) anschließend die Frage auf, wie mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen umgegangen werden solle. Die bereits verteilte Vorlage 16 mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen des GBD zu Artikel 1 §§ 17 bis 28 sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs, auf deren Basis die Beratung in der nächsten Woche hätte fortgesetzt werden sollen, berücksichtige diesen noch nicht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, die Koalitionsfraktionen legten großen Wert auf eine sorgsame Abwägung der verfassungsrechtlichen Fragen und wollten keinen Schnellschuss, sondern eine gute und verfassungskonforme Lösung. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, dass der GBD eine neue Vorlage erstelle, die den Änderungsvorschlag beinhalte. Sofern diese den Ausschuss

bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung erreichte, könne man am Zeitplan festhalten. Wenn dies nicht möglich sei, müsse man den Abschluss der Beratung für das Oktober-Plenum vorsehen. Bei der Beratung sollten keine Abstriche gemacht werden, nur damit das September-Plenum erreicht werden könne.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) warb angesichts der verfassungsrechtlichen Tragweite der vorgesehenen Regelungen dafür, von vornherein mehr Zeit für die Beratung zu veranschlagen.

Daraufhin schlug Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) vor, die abschließende Beratung über den Gesetzentwurf nunmehr für das Oktober-Plenum einzuplanen, und fragte, ob dieser Zeitplan seitens des GBD für realistisch gehalten werde.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, er gehe davon aus, dass es möglich sei, die entsprechende Vorlage rechtzeitig vorzulegen, sofern keine unvorhergesehenen Probleme aufträten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) beantragte, die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), insbesondere zu Nr. 7 des Änderungsvorschlages, zu hören. Ihre Stellungnahme könne gegebenenfalls auch in Schriftform entgegengenommen werden.

Der **Ausschuss** beauftragte den GBD, eine Vorlage zu erstellen, die den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen berücksichtigt. Sobald diese vorliegt, soll die Beratung fortgesetzt werden. Zudem kamen die Ausschussmitglieder überein, die LfD um eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zu den Nrn. 6 und 7 des Änderungsvorschlages, zu bitten. Der Ausschuss nahm in Aussicht, dem Landtag eine Beschlussempfehlung für das Oktober-Plenum vorzulegen.

Im Folgenden trug MR **Dr. Miller** (GBD) die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Vorlage 14 vor.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Zweiter Teil - Digitale Verwaltung

§ 6 - Elektronische Bezahlmöglichkeiten und Rechnungen

Zu Absatz 2:

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erkundigte sich, aus welchem Grund an dieser Stelle eine Soll-Vorschrift und keine Muss-Vorschrift formuliert worden sei.

MR **Hube** (MI) führte aus, das Ziel sei, dass Gebühren und andere Forderungen möglichst sofort elektronisch bezahlt werden könnten. Dafür sollten Payment-Verfahren eingeführt werden. Allerdings sei nicht garantiert, dass diese in jedem Fall sauber funktionierten. Mit Blick auf diese Ausnahmefälle habe man in Absatz 2 eine Soll-Formulierung gewählt.

§ 12 - Basisdienste

Zu Absatz 2 und 3:

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, dass die Landesbehörden gemäß Absatz 2 Satz 2 ihre Aufgaben auch abweichend von Satz 1 mittels eines fachbezogenen informationstechnischen Verfahrens erfüllen könnten, sofern der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung dies erlaube. Gemäß Absatz 3 dürften die Behörden der Kommunen und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterständen, dies allerdings nicht, sondern müssten auf die gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellten Basisdienste zurückgreifen. In diesem Punkt sollten aber alle Behörden gleichbehandelt werden. Aus fachlicher Sicht sei es sinnvoll, dass alle dazu verpflichtet würden, die zentral bereitgestellten Basisdienste zu nutzen, damit die Kommunikation reibungslos funktioniere.

Der Abgeordnete bat den GBD, zu prüfen, ob die Absätze 2 und 3 tatsächlich diese Ungleichbehandlung vorsähen und, sollte dies der Fall sein, eine Formulierung für Absatz 2 vorzuschlagen, die keine Abweichung für die Basisdienste gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 zulasse.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte dies zu.

Da der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen bereits den noch in Vorlage 14 enthaltenen Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Gesetzentwurfs betrifft, beschloss der **Aus-**

schluss, die Beratung auf Basis der Vorlage 14 nach den Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen zum Zweiten Teil des Gesetzentwurfs zu beenden.

Tagesordnungspunkt 4:

Abschiebungspraxis entschärfen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/3935](#)

*erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 20.06.2019
federführend: AfluS
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Verfahrensfragen

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) beantragte, die Landesregierung zunächst um eine Unterrichtung zu bitten. Dabei solle die derzeitige Abschiebungspraxis auf Basis der aktuellen Erlasslage den Schwerpunkt bilden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) wies darauf hin, dass der zentrale Rückführungsvollzug derzeit eingeführt werde. Vor diesem Hintergrund sei es sicherlich sinnvoll, sich im Zuge der Unterrichtung auch darüber informieren zu lassen. Auch wenn dies bedeute, mit der Unterrichtung zu warten, bis das MI erste Erfahrungen gesammelt habe und darüber berichten könne.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) befürwortete dieses Vorgehen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) regte an, den vorliegenden Antrag mit weiteren Anträgen zum Thema, die sich bereits im Beratungsverfahren befänden, gemeinsam zu beraten.

Der **Ausschuss** folgte dem Vorschlag von Abg. Watermann. Darüber hinaus bat er die Landesregierung um eine entsprechende Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Wald- und Flächenbrandschutz jetzt in Niedersachsen ausbauen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3922](#)

b) **Niedersachsen in Zeiten des Klimawandels schützen: Wald- und Moorbrandkonzept erarbeiten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/3933](#)

Zu a und b) erste Beratung: 53. Plenarsitzung am 21.06.2019

federführend: AfluS;

mitberatend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) führte aus, der Feuerwehrstrukturbericht, dessen Vorstellung ebenfalls auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehe, benenne zwar viele Probleme, zeige aber relativ wenige Lösungsansätze auf. Zudem gebe es zum Thema Wald- und Flächenbrandschutz, auf das sich beide Anträge bezögen, keinen eigenen Abschnitt. Insofern halte er eine Anhörung für sinnvoll und schlage vor, beispielsweise die Kreisfeuerwehr Nienburg, die im vergangenen Jahr bei den Waldbränden in Schweden im Einsatz gewesen sei, zu hören.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) unterstützte auch angesichts der andauernden hohen Waldbrandgefahr den Vorschlag, zeitnah eine Anhörung durchzuführen. Dabei sollten nicht nur die Feuerwehren angehört werden - diese hätten über die Medien bereits Kritik wegen mangelnder Ausrüstung etc. geäußert -, sondern auch Verbände privater Waldbesitzer, da die Vorschläge für eine bessere Prävention und eine schnellere Brandbekämpfung auch einen Waldumbau beinhalteten. Zudem könnten Expertinnen und Experten aus anderen Bundesländern vom dortigen Umgang mit Wald- und Flächenbränden berichten. Auch die Kommunen, von deren Seite ebenfalls eine bessere Ausstattung gefordert werde, sollten angehört werden.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) sagte, aus Sicht der CDU-Fraktion sollte man zunächst den Feuerwehrstrukturbericht auswerten und die Entwürfe der Landesregierung zu der angekündigten nächsten Novelle des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes abwarten. Dann sei zu prüfen, inwiefern die Forderungen aus den vorliegenden Anträgen dort bereits berücksichtigt seien. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens könne die Landesregierung im Übrigen auf die einzelnen Punkte eingehen und entsprechend unterrichten. Er sehe das als Gesamtpaket, auch mit Blick darauf, dass jetzt beschlossene Maßnahmen nicht vor dem nächsten Jahr greifen würden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erwiderte, der Feuerwehrstrukturbericht sei bereits verteilt, und er wolle nun nicht abwarten, bis auch die Gesetzentwürfe vorlägen. Er plädiere dafür, die Betroffenen bereits jetzt um schriftliche Stellungnahmen zu bitten. Diese könnten dann auch in das Gesetzgebungsverfahren miteinfließen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) ergänzte, dass viele Punkte aus den Anträgen untergesetzliche Maßnahmen betreffen, z. B. der Umbau der Wälder, die Ausstattung der Feuerwehren sowie Finanzierungsfragen. Dies könne bereits kurzfristig durch Erlasse geregelt werden. Vor diesem Hintergrund pflichte er dem Verfahrensvorschlag seines Vorredners bei.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, dass das Thema grundsätzlich alle Fraktionen umtreibe und man vor dem Hintergrund des Strukturberichts und der Erfahrungen, die man bislang gesammelt habe, intensiv prüfe, welche Konsequenzen nun zu ziehen seien. Dabei gehe es, wie Abg. Meyer bereits angemerkt habe, nicht nur um gesetzliche, sondern auch um untergesetzliche Konsequenzen. Folglich planten auch die Koalitionsfraktionen, einen Entschließungsantrag zu dem Thema vorzulegen. Dies solle jedoch sinnvollerweise in zeitlicher Nähe und in Abstimmung zu dem geplanten Gesetzgebungsverfahren geschehen. Es bestehe der feste Wille, bereits Anfang 2020 zu beraten. Dann solle auch eine umfassende mündliche Anhörung erfolgen. Er halte dieses Vorgehen für sinnvoller als bereits jetzt, ohne dass die Gesetzentwürfe vorlägen, Stellungnahmen einzuholen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) betonte, ihm gehe es um den Faktor Zeit, und ein Gesetzgebungsverfahren sei mitunter langwierig.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, wenn es der Wunsch der Antragsteller sei, zunächst schriftliche Stellungnahmen einzuholen, werde die SPD-Fraktion dem nicht im Weg stehen. Allerdings sollte es im weiteren Verlauf eine mündliche Anhörung zu dem Gesamtkomplex geben, bei der dann auch direkte Nachfragen möglich seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, er stimme dem Vorschlag von Abg. Watermann zu. Einer späteren mündlichen Anhörung verschließe er sich nicht, bleibe aber bei seinem Antrag, zunächst schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Das eine schließe das andere nicht aus. So habe sich beispielsweise im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsausschuss die Praxis bewährt, zunächst um schriftliche Auskünfte zu bitten, um Einzelne dann gezielt mündlich anzuhören.

Die **Ausschussmitglieder** verständigten sich darauf, zunächst schriftliche Stellungnahmen zu den Anträgen einzuholen. Die Fraktionen wurden gebeten, der Landtagsverwaltung bis zum 29. August 2019 Vorschläge für den Kreis der Anzufragenden mitzuteilen. Sobald die Gesetzentwürfe der Landesregierung zum NBrandSchG und zum NKatSG vorliegen, soll eine mündliche Anhörung folgen.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorstellung des Feuerwehrstrukturberichts durch die Landesregierung

Unterrichtung

MD **Dr. Götz** (MI): Der Auftrag, diesen Bericht zu erstellen, erging vor etwa einem Jahr vom Landtag an das Innenministerium. Mit der Fristsetzung von einem Jahr sollte so etwas wie eine Gesamtschau der Strukturen und der Verfasstheit des Brandschutzes im Lande vorgenommen werden, ausgehend von der jüngsten derartigen Bestandsaufnahme, die zehn Jahre zuvor - im Jahre 2008 - gemacht worden war.

Im Zuge dieser Bestandsaufnahme sollte geschaut werden, ob sich die seit 2008 ergriffenen Maßnahmen und die seitdem verfolgte Strategie bewährt haben und ob man damals die richtigen Schlüsse aus den seinerzeit gesehenen Herausforderungen gezogen hat. Damals stand der demografische Wandel klar im Vordergrund, also galt es, auch dieses Thema wieder mitaufzunehmen und darüber hinaus eine Reihe weiterer Aspekte mit zu bedenken. Insgesamt wurden in der Drucksache des Landtages 17 Themen benannt, die sich in dem Bericht der Strukturkommission wiederfinden sollten. Insoweit beinhaltet der Bericht eine Gesamtschau, die über das Thema Folgen des Klimawandels deutlich hinausgeht. Es ging darum, den Gesamtzusammenhang des Brandschutzes in Niedersachsen in den Blick zu nehmen.

Die Arbeit wurde so gestaltet, dass die wesentlichen Anspruchsträger und Beteiligten im Brandschutz intensiv eingebunden worden sind. Das betrifft die Feuerwehrverbände ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände und eine ganze Reihe von Experten. Die 17 vom Landtag vorgegebenen Themen wurden in sechs Arbeitsgruppen bearbeitet: Struktur und Organisation des Brandschutzes, Öffentlichkeitsarbeit, Menschen in der Feuerwehr - das bezieht sich insbesondere auf das ganze Thema Ehrenamt und die dadurch geprägte Struktur im Land - Aus- und Fortbildung, Technik und Ausstattung sowie Katastrophenschutz.

Ich darf an der Stelle einmal ausdrücklich Dank sagen an die Menschen, die sich an der Arbeit an diesem Bericht beteiligt haben. Es waren mehr als 100 Personen, weithin ehrenamtlich enga-

giert, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgeordneten Behörden und des MI. Der sicherlich straffe Zeitplan, der vorsah, dass wir in relativ kurzer Zeit ein Ergebnis vorlegen können, hat einiges an Arbeit verursacht, und ich denke, das Ergebnis löst den Anspruch, der uns vom Landtag vorgegeben wurde, ein.

Aufgrund der Vielzahl von Themen und der Beratung mit einer Vielzahl von Beteiligten ist der Konkretisierungsgrad der Schlussfolgerungen durchaus unterschiedlich. In Teilbereichen wird es entsprechend weitere Beratungen mit Beteiligten und durch das Land bzw. das Ministerium geben müssen. Aber ich denke, das ist bei einem derart weit gefassten Auftrag nicht anders zu erwarten.

Die Aussage des Berichtes, dass sich die Strategie, die wir in den vergangenen zehn Jahren verfolgt haben, im Lichte dessen, was wir heute über unsere Strukturen sagen können, bewährt hat, mag mit Blick auf eine Erwartungshaltung, die in Teilen sehr durchgreifende, strukturell verändernde Schlussfolgerungen angenommen bzw. befürchtet hat, möglicherweise zunächst banal klingen. Sie ist aber für die weitere Handlungsweise des Landes maßgeblich. Im Kern heißt das, dass wir als Land trotz massiver Veränderungen in Folge des demografischen Wandels und neu hinzukommender Herausforderungen nicht den Fehler machen sollten, von unseren althergebrachten Strukturen abzuweichen.

Obwohl die Bevölkerung in Deutschland weniger wird, die Menschen vor allem älter werden und sich ihre Verteilung insgesamt wie auch die Verteilung nach Bevölkerungsgruppen im Land sehr unterschiedlich entwickelt, wäre es ein Fehler und das absolut falsche Signal, wenn wir von der ehrenamtlich getragenen Flächenorganisation im Brandschutz abwichen. Die Strategie der vergangenen zehn Jahre war darauf ausgerichtet, bei allem, was wir tun, darauf hinzuwirken, dass wir die im Land vorhandenen Strukturen erhalten und stärken. Wir haben in dieser Zeit nur unwesentlich Aktive in den ehrenamtlichen Feuerwehren verloren und konnten neue Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen - da sind wir bundesweit führend -, gewinnen. Speziell im Bereich der Jugendfeuerwehr, bei den Jüngsten, haben wir erfreulicherweise einen deutlichen Anstieg. Dies stellt letztlich sicher, dass wir auch bei weniger Menschen und sich verändernden Berufsbiografien in der Fläche, insgesamt gesehen - es gibt immer Unterschiede zwischen den Regionen -, weiterhin

ausreichend Aktive gewinnen können. Das zeigt, dass wir genau dort unsere Stärken haben.

Diese Struktur hat ganz massive Auswirkungen im Hinblick auf die Frage, ob wir in der Lage sind, auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Ich mache das am Beispiel Schwedens deutlich. Schweden hat nur einen Bruchteil der Zahl der aktiven Feuerwehrleute, die wir haben. Zugegebenermaßen ist das ein anderes System, aber das Problem, das die Schweden im vergangenen Jahr hatten, war u. a., dass ihre personellen Kapazitäten sehr schnell erschöpft waren. Hinzu kommt, dass in solchen Systemen die Einsatztaktik - das beobachten wir auch in Südeuropa; das geschieht auch aus der Gewohnheit, man ist über viele Jahre an Waldbrände in einer größeren Dimension gewöhnt - häufig darauf ausgerichtet ist, dass man solche Brände vor allem mit luftgebundenen Kapazitäten und entsprechenden Einsatzmitteln angreift.

Bei uns ist das anders. Wir agieren in der Regel bodengebunden mit einem hohen Einsatz an personellen Kapazitäten. Wir agieren sehr schnell und versuchen auf diese Weise, Brände sehr schnell zu löschen. Überall dort, wo wir diese Einsatztaktik in der Verantwortung des Landes und der Kommunen einsetzen konnten - da kann man wieder das vergangene Jahr mit all seinen wechselhaften Ereignissen heranziehen -, gelang es in Niedersachsen stets, die Brände sehr schnell zu löschen. Im Übrigen wäre das auch in Lübtheen das Mittel der Wahl gewesen. Dort war das primäre Problem, dass die in Flammen stehenden Waldflächen nicht gut zugänglich waren. Dort früher vorhandene Wege waren nicht mehr gepflegt worden. Man konnte in das Gelände selbst nicht gut hinein. Das war in Schweden auch so. Da war Moor das Problem. In Lübtheen war das Problem die Munitionsbelastung.

Ich will damit sagen, die scheinbar etwas banale und global gefasste zentrale Aussage des Berichtes, dass wir die richtige Strategie verfolgen, indem wir an der ehrenamtlich getragenen Flächenorganisationen im Lande festhalten, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Einsatztaktik unserer Wehren, die wir als Land als Rahmengeber mitbegleiten müssen, und führt zu ganz anderen Schlussfolgerungen, als wenn man sich z. B. stärker auf technische Einsatzmittel stützt und möglicherweise auf hauptamtliche Einsatzkräfte zurückgreifen müsste.

Dass diese Strategie auch in Deutschland nicht unbedingt flächendeckend immer verfolgt wird, lässt sich z. B. daran erkennen, dass - auch ein aktuelles Beispiel - wir etwa bei der Elbquerung der A 20 zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen das Problem haben, dass in Schleswig-Holstein eine hauptamtliche Tunnelwehr aufgebaut werden muss. Die jährlichen Kosten allein für das Personal betragen 2 Millionen Euro. Aufgrund der Stärke der Wehren auf unserer Seite kann Niedersachsen das nach bisherigem Stand mit ehrenamtlichen Strukturen schaffen. Damit zeigt sich schon der Wert der grundsätzlichen Aussage, die in diesem Bericht steht und die auch in der Sache materielle Auswirkungen hat.

Ich möchte nach diesen grundsätzlichen Anmerkungen noch einige Ausführungen zu den wesentlichen Kernpunkten des Berichtes machen.

Es war uns aufgegeben, das System des Brand-schutzes ausgehend vom demografischen Wandel zu untersuchen. Die Aussage des Berichtes ist, dass wir angesichts des demografischen Wandels an der bisherigen Strategie festhalten sollten. Aber es sind natürlich auch neue Aussagen hinzugekommen. Sie sind auch in den beiden Entschließungsanträgen angesprochen worden. Eine ganz zentrale neue Herausforderung ist eine veränderte Struktur von Gefahren, der wir uns gegenüber sehen. Dabei betreffen uns sicherlich die Klimafolgen, die auch weiter zunehmen werden, in der Intensität momentan am stärksten.

Deswegen hat das Innenministerium schon im vergangenen Jahr parallel zur Strukturkommission eine Expertenkommission zum Thema Wald- und Flächenbrandschutz eingesetzt, in der wiederum die im System Beteiligten mitgearbeitet haben. Wir erwarten in den nächsten Wochen Ergebnisse dazu, die uns dabei helfen sollen - was in den Entschließungsanträgen zu Recht angesprochen ist -, die entsprechenden Ableitungen zu treffen. Das ist eine der wesentlichen Neuerungen, die wir heute - sicherlich noch stärker als vor zehn Jahren - bei der weiteren Strategie in den Blick nehmen müssen.

Es gibt aber auch veränderte Anforderungen, die das Engagement und Verhalten der Menschen betreffen. Das ist nicht nur von Berufswegen bedingt, sondern auch durch veränderte Werte, die wir erkennen, aber eben auch durch die neuen technischen Anforderungen, etwa in Folge der Digitalisierung, die diesen Bereich betreffen. Das sind neue Herausforderungen, die wir zusätzlich

zu denen, die wir vor zehn Jahren schon absehen konnten, miteinbeziehen müssen.

Handlungsfelder

Entscheidend, und das ist die Schlussfolgerung, die in den verschiedenen Arbeitsgruppen immer wieder deutlich wurde, ist, dass wir in unserem Bemühen, den Brandschutz zukunftsfähig zu erhalten - er ist es momentan noch, auch das ist eine Erkenntnis des Berichts -, angesichts dieser neuen Herausforderungen eines klaren Bezugspunktes und einer klaren strategischen Ausrichtung bedürfen. Letztere besteht darin, dass wir alle unsere Maßnahmen - ich werde gleich einige Handlungsfelder benennen - darauf fokussieren, dass wir die vorhandene Struktur und die Flächenorganisation des ehrenamtlich getragenen Brandschutzes aufrechterhalten. Im Bericht wird über sechs Handlungsfelder dargestellt, welche Maßnahmen und Handlungsansätze dafür erforderlich sind. Sie werden dann am Ende des Berichtes gesetzgeberischen Maßnahmen zugeordnet, damit man nicht nur die thematischen Handlungsfelder sieht, sondern auch weiß, in welcher Form sie mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu füllen wären.

Zu den sechs Handlungsfeldern - Stärkung des Ehrenamtes, Stärkung der gesellschaftlichen Wahrnehmung, Etablierung einer ganzheitlichen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung, Digitalisierung, materielle Voraussetzungen, Stärkung der hauptamtlichen Tätigkeit - will ich kurz ein bis zwei zentrale Maßnahmen benennen, die auch von ihrem materiellen Umfang her gewissermaßen die Schwerpunkte der Diskussion bilden. Daraus wird ersichtlich - und darauf wird im Bericht auch immer wieder hingewiesen -, dass nicht alle am Bericht Beteiligten alle Maßnahmen in gleicher Weise mittragen. Das ist aber auch nicht weiter verwunderlich. Sie kennen sicherlich die Diskussion über die Feuerwehrbedarfsplanung, die uns schon seit Jahren begleitet. Da gibt es unterschiedliche Ansichten. Das ist auch in dem Bericht nicht auflösbar gewesen. Man muss sich irgendwann entscheiden, welchen Weg man geht.

Stärkung des Ehrenamtes

Lassen Sie mich das kurz darstellen: Bei der Stärkung des Ehrenamtes ist eine Maßnahme, die wahrscheinlich zu den finanziell umfangreichsten gehört, zu versuchen, das ehrenamtliche Engagement durch das Setzen materieller Anreize zu fördern. Das könnte z. B. durch eine

Feuerwehrrente oder durch eine Anerkennungsprämie erfolgen. In anderen Bundesländern gibt es das, oder es wird eingeführt. In Brandenburg will man künftig bis zu 15 Millionen Euro jährlich dafür vorsehen. Wenn wir das für Niedersachsen - je nach Ausprägung, das kann man unterschiedlich skalieren - betrachten, dann würde man bei der Feuerwehrrente wahrscheinlich Kosten von bis zu 18 Millionen Euro pro Jahr und bei einer Anerkennungsprämie von bis zu 6 Millionen Euro pro Jahr ins Kalkül ziehen müssen. Demgegenüber stehen andere Maßnahmen, die auch einen hohen Symbolwert haben, aber deutlich geringere Kosten verursachen. Beispielsweise kostet die Einführung eines Dienstausweises, an der wir arbeiten, einmalig 0,2 Millionen Euro.

Das sind Maßnahmen, die diskutiert werden und in der Welt der Feuerwehr relevant sind. Deshalb finden sie sich auch im Feuerwehrstrukturbericht wieder. Es ist dann im Rahmen der Entscheidung über die Gesamtstrategie festzulegen, welche Maßnahmen man mit welcher Priorität weiter verfolgen möchte.

Stärkung der gesellschaftlichen Wahrnehmung

Bei der Stärkung der gesellschaftlichen Wahrnehmung findet sich unverändert eine Maßnahme, die nun schon seit fünf Jahren von uns verfolgt wird. Dabei handelt es sich um die Strategie, durch aktive Werbung in sozialen Netzen die Aufmerksamkeit für die Feuerwehr zu erhöhen. Sie kennen sicherlich alle die Kampagne „Ja zur Feuerwehr!“ Es mag vielleicht etwas irritieren, dass man eine Kampagne in diesem Zusammenhang als Maßnahme darstellt. Sie ist aber derart erfolgreich, dass es meiner Ansicht nach wichtig ist, sie hier darzustellen und auch für ihre Fortsetzung zu werben. Im vergangenen Jahr hatten wir nachgewiesenermaßen nur aufgrund der Kampagne 700 Eintritte in die Feuerwehren. Dieses Instrument hat sich mittlerweile zu mehr als einer reinen Kampagne entwickelt. Insbesondere beim Einsatz in Schweden wie auch beim Moorbrand haben wir erlebt, dass dieses auf die sozialen Medien ausgerichtete Konzept zunehmend auch als Plattform des Austausches und des Miterlebens genutzt wird. Es ist also deutlich mehr als eine klassische Werbekampagne.

Etablierung einer ganzheitlichen und bedarfsgerechten Aus- und Fortbildung

Bei der Frage, wie wir eine einheitliche, ganzheitliche, praxisnahe und bedarfsgerechte Aus- und

Fortbildung garantieren, richtet sich der Blick natürlich auf die NABK. Sie wissen, dass wir an der NABK einen ehrgeizigen Ausbauplan verfolgen. Bisher konnten wir die Ziele erreichen, aber das wird auch in den nächsten Jahren entsprechende Mittel erfordern. Das betrifft sowohl die Investitionsseite als auch den Unterhalt. Da gibt es einen Prozess, der Ihnen bekannt ist und mit ihrer Unterstützung finanziell ermöglicht worden ist. Die Experten waren sich einig, dass wir das auch künftig als zentralen Bestandteil unserer Strategie verfolgen müssen, weil wir dadurch auch das Ehrenamt stärken, indem wir ihm die notwendige Qualifikation an die Hand geben.

Digitalisierung

Bei der Digitalisierung gibt es eine ganze Reihe von Maßnahmen kleinerer Art, die sich aufaddieren. Sie betreffen die Themen Vernetzung untereinander, Konnektivität und Führungssoftware, die in der Fläche erforderlich ist. Im Einzelnen nehmen sich diese Maßnahmen gar nicht groß aus, aber in der Summe erfordern sie einen entsprechenden Aufwand.

Materielle Voraussetzungen

Ein zentraler Bestandteil ist sicherlich die Frage, wie wir die materiellen und personellen Voraussetzungen des Brandschutzes in der Fläche gewährleisten. Die heute gegebene Leistungsfähigkeit fußt auf dem Ehrenamt und ist neben der örtlichen primären Zuständigkeit vor allen Dingen dadurch gewährleistet, dass wir Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe leisten und damit auch die Basis des Katastrophenschutzes bilden. Diese Fähigkeiten sind heute zwar gegeben, aber sie beruhen darauf, dass in der Fläche entsprechende Ressourcen und technische Fähigkeiten vorhanden sind.

Das Thema Waldbrandschutz treibt uns momentan alle um. Das Gerät, das in den 70er-Jahren nach den Heidebränden angeschafft worden ist, ist bald nahezu vollständig außer Dienst. Also stellt sich die Frage, wie man an dieser Stelle wieder neue Fähigkeiten aufbaut. Wenn wir von Klimafolgen sprechen, geht es nicht um örtliche Phänomene, sondern es geht um Rahmenbedingungen, auf die wir möglicherweise mittels einer rein ortsbezogenen Brandschutzaufgabe nicht adäquat reagieren werden können.

Stärkung der hauptamtlichen Tätigkeit

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass man diskutieren müsste, ob es eine ergänzende überörtliche Brandschutzaufgabe als Verstärkung der örtlichen Strukturen geben sollte, nicht personell, nicht im Sinne einer überörtlichen Feuerwehr, sondern als ergänzende Aufgabe, so wie wir es im Katastrophenschutz durch den Bund im Hinblick auf den Zivilschutz kennen. Im Mittelpunkt steht ein Instrument, das nach den Heidebränden aufgebaut worden ist und um das uns andere Länder mit Blick auf die Leistungsfähigkeit beneiden: die Kreisfeuerwehrebereitschaften. Wir haben gegenwärtig etwa 80. Dafür zu sorgen, dass diese so ausgestaltet sind, dass sie auch für eine überörtliche Einsatzfähigkeit gewappnet sind, wäre das zentrale Ziel, das in diesem Bereich zu verfolgen wäre. Dass wir in Brandenburg, in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern dieses Jahr bereits mehrfach Hilfe geleistet haben, zeigt auch, dass die Kreisfeuerwehrebereitschaften in ihrer momentanen Form immer noch sehr leistungsfähig sind.

Ich möchte es dabei bewenden lassen. Das sind beispielhaft aufgeführte Maßnahmen von mehr als 100 in unterschiedlichem Konkretisierungsgrad, die hoffentlich klar haben werden lassen, in welche Richtung es geht und wie wir weiter vorgehen.

Die Frage, wie das umzusetzen ist, berührt auch gesetzliche Erfordernisse. Eben ist schon gesagt worden, dass sowohl das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) als auch das Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) geändert werden sollen. Ebenso stehen besoldungs- und personalrechtliche Änderungen an, wenn man die Maßnahmen wenigstens zu einem Teil umsetzen möchte.

Dabei sind zwei Dinge besonders hervorzuheben. Im Bereich der NKatSG betrifft das insbesondere eine vom Innenministerium jetzt in Angriff genommene und von der Kommission auch ganz deutlich anempfohlene Veränderung der staatlichen Organisationsstruktur im Brand- und Katastrophenschutz sowie die seit der Flüchtlingskrise mehrfach diskutierte Frage, ob der Topos des Katastrophenschutzfalles für sich genommen ein geeignetes Steuerungselement ist, um eine möglicherweise auch höhere Anzahl von Großschadenslagen künftig zu bewältigen. Dahinter verbirgt sich wiederum die Frage, ob man so etwas wie einen Voralarm oder eine Vorstufe zur Groß-

schadenslage definieren sollte, da der Ausruf des Katastrophenfalles häufig auch vor Ort als Hemmnis gesehen wird, weil man nicht in Alarmissimus verfallen und keine falsche Wirkung auf die Bevölkerung und die Strukturen haben will.

Das ist eine Fragestellung, die schon seit geraumer Zeit - seit etlichen Monaten - sowohl mit den Verbänden als auch mit den Kommunen diskutiert wird. Dabei wird es darum gehen, zu einem Vorschlag für eine Novelle zu kommen, der von allen mitgetragen werden kann. Das ist z. B. ein Punkt, der zu diskutieren ist.

Das, was ich eben noch genannt habe, ist - auch als Folge des Berichts - die Entscheidung bzw. die Absicht der Landesregierung bzw. des MI, die Organisation im staatlichen Brand- und Katastrophenschutz neu anzugehen. Dazu ist zu sagen, dass unsere bisherige Struktur, die gekennzeichnet ist durch die Zuständigkeiten im Ministerium, in den Polizeidirektionen und den dortigen Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz sowie der NABK, keineswegs falsch oder schlecht ist. Sie ist nach der Verwaltungsreform 2005 mit guten Argumenten und mit Bedacht entstanden und aufrechterhalten worden. Aber mit den genannten veränderten Rahmenbedingungen muss man auch solch eine Organisation immer wieder überdenken und überprüfen. Die Arbeit, die dort in den Gliederungen geleistet wird, ist keineswegs schlecht. Im Gegenteil. Aber es erscheint aus unserer Sicht angemessen, zu einer stärkeren Konzentration zu kommen. Das hat ganz wesentlich damit zu tun, dass wir uns mit veränderten Lagen befassen müssen, die häufig weit über Kreise hinausgehen und das ganze Land erfassen können und von einer zentralen Struktur aus künftig besser gesteuert werden können. Das war eine Erfahrung, die wir schon in der Flüchtlingskrise gemacht haben und die sich genauso beim Moorbrand in Meppen und bei der Begleitung und Koordination des Einsatzes in Schweden wiederholt hat.

Der zweite Punkt ist, dass nicht nur aufgrund dieser veränderten Lagen, auf die wir uns vorbereiten müssen, sondern aufgrund dessen, dass der Bund uns zunehmend fordert und mit einer vollständigen Neuerrichtung der zivilen Verteidigung und der sich daraus ergebenden Erfordernissen ein konzeptioneller Aufwand auf das Land zukommt - den die anderen Länder genauso spüren -, den wir in einer konzentrierten Struktur vermutlich besser bewältigen können. Und zuletzt stellt sich die Frage, wie wir das erforderliche

Fachpersonal gewinnen und halten können. Denn bei einer dislozierten Struktur, wie wir sie gegenwärtig haben, haben wir mit relativ kleinen Personalkörpern in den Ämtern zu tun. Das zu bündeln, erscheint uns ebenfalls wichtig.

In der Summe heißt das, dass wir an den ortsbezogenen Aufsichtsbezügen und der Fähigkeit, im Land präsent zu sein, festhalten wollen und müssen. Wir werden aber auch geeignete organisatorische Lösungen finden müssen, gleichzeitig das Personal und die Fähigkeiten, die wir haben, stärker zu bündeln, um den genannten Herausforderungen gerecht zu werden. Das richtet sich nicht gegen die bisherige Organisation. Die war nicht falsch. Da wird gute Arbeit geleistet. Jede Organisation hat ihre Vorteile. Es erscheint nur in Folge und im Zusammenhang dessen, was der Bericht darstellt, sinnvoll, diese Struktur zu überprüfen. Die Konzentration des nachgeordneten Bereichs in Form einer zusammengefassten Einheit aus den Aufsichtsämtern und der NABK scheint uns dafür der richtige Weg zu sein. Auch das schließen wir aus dem Bericht.

Der Bericht und das, was sich daraus ergibt, ist nun Gegenstand der parlamentarischen Beratung. Wir als Landesregierung werden in Aufnahme dessen, was Sie erörtern und für richtig und erforderlich halten, die gesetzlichen Änderungen vorbereiten, damit die parlamentarische Beratung dessen erfolgen kann. Aber natürlich werden wir auch zu den Punkten, zu denen der Bericht nicht unbedingt zwingend gesetzliche Maßnahmen erfordert, weiterhin mit den Betroffenen im Gespräch sein und dort weiter konkretisieren.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich finde es gut, dass Sie die Ehrenamtlichkeit unserer Feuerwehren unterstrichen haben. Ich glaube, das ist eine Sache, auf die wir stolz sein können. Das hat nicht nur mit der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu tun, sondern die Feuerwehren vor Ort haben auch eine gesellschaftliche und kommunale Bedeutung. Was die Nachwuchsgewinnung betrifft: In meinem Landkreis haben wir das, ich glaube, größte Kreisjugendfeuerwehrlager in Niedersachsen mit jährlich knapp 2000 Teilnehmern. Das ist sehr förderlich, das spricht Jugendliche an, und dementsprechend kommen auch Nachwuchskräfte.

Ich möchte noch kurz auf die Problematik mit den Munitionsrückständen kommen. Darüber müssen wir tatsächlich noch diskutieren. In Niedersachsen gibt es sehr viele Verdachtsflächen, die teils auch den Gemeinden nicht bekannt sind.

Inhaltlich brauche ich nicht viel zu sagen. Mit unserem Entschließungsantrag haben wir einiges vorgelegt. Das werden wir in der nächsten Zeit diskutieren.

MD Dr. Götz (MI): Zu den munitionsbelasteten Flächen: Die Herausforderung ist in den neuen Bundesländern besonders groß. Ich selbst war in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Arbeitskreises der Innenministerkonferenz in Lübtheen. Die Bitte des Bundesinnenministers und der IMK war, zu prüfen, wie wir uns diesem Problem nähern. Bei realistischer Betrachtung ist davon auszugehen, dass die vermuteten Munitionslasten sehr groß sind und eine Räumung die Kapazitäten der Kampfmittelbeseitigung für mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen würden. Es wird zunächst darauf ankommen, zu wissen, wo man mit Munition rechnen muss, damit man sich einsatztaktisch darauf vorbereiten kann.

Gerade im Umfeld der Ereignisse von Lübtheen kam auch in den Medien die Forderung auf, in bestimmten Bereichen müsse geräumt und für Kampfmittelfreiheit gesorgt werden. Das wird sich nach dem, was wir von den Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern gehört haben, wahrscheinlich gar nicht realisieren lassen. Das soll das Problem nicht verharmlosen. Aber man muss sich die Frage stellen, wie man das angeht. Wir haben uns aber auch nicht nur im Zuge der Expertenkommission, sondern auch als MI mit Blick auf die Erfahrungen in Lübtheen aufgegeben, für uns im Land - soweit wir das können, da wir vielfach über unbekanntes Terrain sprechen, was die Frage anbetrifft, wie stark die Belastung vor Ort jeweils tatsächlich ist - eine bessere Einschätzung geben zu können. Insofern nehmen wir das Thema gern auf.

Abg. Rainer Fredermann (CDU): Ich möchte unseren Dank an alle Beteiligten aussprechen, wobei hervorzuheben und besonders zu würdigen ist, dass einige Beteiligte ehrenamtlich mitgewirkt haben.

Im Strukturbericht wird mindestens zweimal eine Verordnung für die Kreisfeuerwehrbereitschaften angeführt. Es wäre schön, wenn man, wenn man schon in einem Bericht Bezug darauf nimmt, dem

Lesenden - auch wenn die Verordnung noch nicht verabschiedet ist - zumindest Hinweise dazu geben könnte, was im Wesentlichen darinsteht.

Sie haben die Diskussion zum vorherigen Tagesordnungspunkt gehört: Wann können wir damit rechnen, dass Sie Ihre Gesetzentwürfe vorlegen? Wie ist der ungefähre Zeitplan?

Zudem haben Sie gerade die Strukturreform angesprochen. Wann können wir mit der Vorstellung etwas konkreter Pläne dazu rechnen, wie das Organigramm in Zukunft aussehen könnte?

MD Dr. Götz (MI): Wir wollen es möglichst schaffen, die Gesetzentwürfe Anfang des Jahres vorzulegen. Deswegen ist es für uns wichtig, zu wissen, wie und in welcher Form Sie hier den Bericht diskutieren, damit wir auch eine Orientierung erhalten, in welche Richtung die Entwürfe gehen sollen.

Die Vorbereitung eines neuen Erlasses zur Gliederung der Kreisfeuerwehrbereitschaften sollten wir einmal im Ausschuss vorstellen. Das ist fachlich etwas tiefer gehend. Dazu muss man sagen: Es ist immer eine Frage, in welcher Form und wie weitgehend wir Vorgaben für die Kreisfeuerwehrbereitschaften und für die Kommunen machen. Wenn wir einen Erlass formulieren, der ihnen bindende Vorgaben macht, sind das Aufgaben, die über den örtlichen Brandschutz hinausgehen. Dann sind wir als Land ganz anders in der Pflicht. Deswegen ist die nicht ganz unwesentliche Frage, welchen Verbindlichkeitscharakter wir dem Ganzen geben. Im Übrigen ist das, was fachlich mit hohem Konsens erarbeitet worden ist, gewissermaßen die Strukturblaupause für eine sinnvolle Kreisfeuerwehrbereitschaft. Das können wir hier sicherlich fachlich darstellen.

Die Strukturreform können wir Ihnen ebenfalls jederzeit darstellen. Da der Vortrag heute schon etwas länger war, wollte ich es Ihnen ersparen, die Details dazu zu benennen. Wenn Sie das möchten, können wir das jederzeit nachholen, inklusive der Darstellung, wie sich das organisatorisch darstellt und welche funktionalen Folgen sich daraus z. B. für das Krisenmanagement des Landes ergeben.

Abg. Ulrich Watermann (SPD): Ich glaube, es wäre gut, wenn wir die Details in einer weiteren Sitzung hören. Dann kann ich auch organisieren, dass der zuständige Fachmann aus der Fraktion

zu der Sitzung kommt. Heute war das Thema ja recht spontan auf der Tagesordnung.

Weiterhin wäre gut, wenn wir Anfang des Jahres zu den nötigen Konsequenzen kommen und möglicherweise zu einer Anhörung. Daraus kann man sicherlich noch das ein oder andere ziehen. Wir haben dort zweifellos Handlungsbedarf.

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag auf ergänzende Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Absatz 2 NV zum Diebstahl von Unterarmen aus dem Privat-Pkw eines Polizeivollzugsbeamten

Der Ausschuss schloss sich einstimmig dem ergänzenden Aktenvorlagebegehren der Fraktion der FDP an.
